



## Gemeindeordnung Sekundarschule Kreisgemeinde Seuzach

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 1 Gemeindegebiet	2
Art. 2 Aufgaben	2
Art. 3 Gemeindeordnung	2
<b>2 Stimmberechtigte</b>	<b>2</b>
Art. 4 Politische Rechte	2
<b>2.1 Urnenwahlen und -abstimmungen</b>	<b>2</b>
Art. 5 Verfahren	2
Art. 6 Anträge und Berichte	2
Art. 7 Urnenwahlen	3
Art. 8 Wahlverfahren	3
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	3
Art. 10 Eventual- und Alternativabstimmung	3
Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung	3
<b>2.2 Schulgemeindeversammlung</b>	<b>3</b>
Art. 12 Einberufung und Verfahren	3
Art. 13 Allgemeine Kompetenzen	4
Art. 14 Finanzkompetenzen	4
Art. 15 Amtliche Publikationsorgane	4
<b>3 Behörden</b>	<b>5</b>
Art. 16 Geschäftsführung	5
<b>3.1 Schulpflege</b>	<b>5</b>
Art. 17 Zusammensetzung	5
Art. 18 Lehrvertretung	5
Art. 19 Wahlkompetenzen	5
Art. 20 Anstellungskompetenzen	5
Art. 21 Allgemeine Kompetenzen	6
Art. 22 Finanzkompetenzen	6
Art. 23 Ressorts	6
Art. 24 Ausschüsse und Ressortvorstehende	6
Art. 25 a Schulleitung	7
Art. 25 b Schulkonferenz	7
Art. 26 Beratende Kommissionen, Sachverständige	7
Art. 27 Rechnungswesen	7
<b>3.2 Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>7</b>
Art. 28 Zuständigkeit	7
Art. 29 Entschädigung	7
Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 31 Fristen	8
<b>4 Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse	8
Art. 33 Inkrafttreten	8

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Gemeindegebiet

Die Sekundarschulgemeinde Seuzach umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinden Seuzach, Hettlingen, Dägerlen und Dinhard (Ortsteile Eschlikon und Welsikon).

## Art. 2 Aufgaben

Die Sekundarschulgemeinde Seuzach ist gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zuständig für die Führung folgender Schulen:

1. Sekundarschule;
2. weiterer bestehender oder noch zu schaffender Bildungseinrichtungen.

## Art. 3 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

# 2 Stimmberechtigte

## Art. 4 Politische Rechte

Die Stimmrechte und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Schulgemeindeversammlung aus.

## 2.1 Urnenwahlen und –abstimmungen

### Art. 5 Verfahren

Der Gemeinderat Seuzach ist wahlleitende Behörde und für die korrekte Durchführung der Wahlen und Abstimmungen verantwortlich. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und Abstimmungen ist Sache der Wahlbüros der Politischen Gemeinden. Deren Aufgaben regelt das kantonale Recht.

### Art. 6 Anträge und Berichte

Die Anträge über Sachgeschäfte sind im Rahmen der Fristen gemäss kantonalem Gesetz über die politischen Rechte zu veröffentlichen und mit einem beleuchtenden Bericht allen Stimmberechtigten zuzustellen.

Unterstehen Initiativen der Urnenabstimmung, wird dem behördlichen Antrag eine kurze Begründung des oder der Initianten beigefügt.

## **Art. 7 Urnenwahlen**

Die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege werden durch die Urne für die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

## **Art. 8 Wahlverfahren**

Für die Erneuerungswahlen der Schulpflegemitglieder gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Bei Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Abstimmung durch die Urne unterliegen:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse für neue Ausgaben von mehr als 5 Mio. Fr. bei einmaligen und von mehr als 0,5 Mio. Fr. bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben.

Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Schulgemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen an der Urne erfolgt.

## **Art. 10 Eventual- und Alternativabstimmung**

Die Schulpflege kann der Gemeinde ausnahmsweise neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten.

Ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen kann die Schulpflege auch von sich aus der Gemeinde zur gleichen Sache zwei verschiedene Anträge nebeneinander zur Abstimmung unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren bei einer solchen Alternativabstimmung richtet sich nach den kantonalen Vorschriften zur gleichzeitigen Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

## **Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **2.2 Schulgemeindeversammlung**

### **Art. 12 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Die Schulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Schulpflege geleitet, der Schulsekretär oder die Schulsekretärin führt das Protokoll.

### **Art. 13 Allgemeine Kompetenzen**

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

a) Vorberatung

1. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte;

b) Rechtssetzung

2. die Personal- und Entschädigungsverordnung;  
weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Schulpflege fallen sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung.

c) Allgemeines

3. die Obergerichtsbehörde über das Schulwesen;
4. die Behandlung von Initiativen und Anfragen;
5. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen der Schulpflege übersteigen;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden;
7. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe.

### **Art. 14 Finanzkompetenzen**

Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch Globalbudgets enthalten kann;
2. die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die Abnahme der Jahresrechnung;
4. die Genehmigung von Zusatzkrediten, die sich die Schulpflege nicht auf ihre eigene Ausgabenkompetenz anrechnen lassen will;
5. die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben und die Erhöhung bisheriger Ausgabenposten, wenn sie im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 200'000.-, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 100'000.- übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 10;
6. die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese im Einzelfall bei einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 150'000.-, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 80'000.- übersteigen, unter Vorbehalt von Art. 10;
7. die Genehmigung von Bauabrechnungen, soweit dafür Kredite durch die Schulgemeindeversammlung erteilt worden sind;
8. die Vorfinanzierung von Investitionen;
9. Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens von mehr als Fr. 3'000'000.- im Einzelfall;
10. die finanziellen Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder die Gewährung von Darlehen sowie die Eventualverbindlichkeiten im Betrag von mehr als Fr. 50'000.- im Einzelfall.

### **Art. 15 Amtliche Publikationsorgane**

Die Schulpflege bestimmt die amtlichen Publikationsorgane der Schulgemeinde.

## **3 Behörden**

### **Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Schulpflege.

### **3.1 Schulpflege**

#### **Art. 17 Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sechs Mitgliedern.

Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

#### **Art. 18 Lehrervertretung**

Die Schulleitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme bei.

Die Schulpflege kann weitere Lehrpersonen oder Mitarbeitende für die Behandlung einzelner Geschäfte beiziehen.

#### **Art. 19 Wahlkompetenzen**

Die Schulpflege wählt aus ihrer Mitte:

1. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
2. die Ressortvorsteher und Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretungen;
3. die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege;
4. die Vorsitzenden der Kommissionen.

Die Schulpflege wählt in freier Wahl:

1. die Vertreter und Vertreterinnen der Schulgemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;
2. die Mitglieder der Kommissionen.

Die Schulpflege ist auch zuständig für den Abschluss von Verträgen mit Schulärzten oder Schulärztinnen sowie Schulzahnärzten oder Schulzahnärztinnen.

#### **Art. 20 Anstellungskompetenzen**

Die Schulpflege ist im Rahmen der einschlägigen Regelungen zuständig für die Anstellung:

1. der Lehrpersonen;
2. der weiteren Mitarbeitenden der Schulgemeinde.

## **Art. 21 Allgemeine Kompetenzen**

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu;
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindehaushaltes, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt;
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach Aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Vertretung;
7. die Festlegung und Bewirtschaftung des Stellenplanes, soweit dafür nicht die Bildungsdirektion zuständig ist;
8. den Erlass und die Änderung
  - a) von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen
  - b) allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung
  - c) ihrer Geschäftsordnung
  - d) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen
9. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler;
10. den Erlass von Tarifen für Elternbeiträge ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule.

## **Art. 22 Finanzkompetenzen**

Die Schulpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. neue, im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sowie Nachtragskredite in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 250'000.- pro Rechnungsjahr;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 80'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 120'000.- pro Rechnungsjahr;
4. Geschäfte, die nicht gemäss Art. 14 Ziffern 9 und 10 in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen.

## **Art. 23 Ressorts**

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Ressorts der Schulpflege sind in der Geschäftsordnung umschrieben.

## **Art. 24 Ausschüsse und Ressortvorstehende**

Die Schulpflege kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Sie beschliesst auch, welche Geschäfte durch Ausschüsse oder Ressortvorstehende in eigener Verantwortung erledigt werden können.

Die Überprüfung von Anordnungen von Ausschüssen oder Ressortvorstehenden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 25 a Schulleitung**

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und - zusammen mit der Schulkonferenz - für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

### **Art. 25 b Schulkonferenz**

Zusammensetzung:

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Befugnisse

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

### **Art. 26 Beratende Kommissionen, Sachverständige**

Die Schulpflege kann Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden oder für die Beratung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.

In solchen Kommissionen führen in der Regel die zuständigen Ressortvorstehenden den Vorsitz.

### **Art. 27 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen der Schulgemeinde kann einer Politischen Gemeinde, einem oder einer Mitarbeitenden oder einer nebenamtlichen Rechnungsführungsstelle übertragen werden.

## **3.2 Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 28 Zuständigkeit**

Zu Beginn jeder Amtsdauer bestimmt die Schulgemeindeversammlung, welche Rechnungsprüfungskommission zuständig ist.

### **Art. 29 Entschädigung**

Die Entschädigung richtet sich nach der Personal- und Entschädigungsverordnung.

## **Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht (Gemeindegesezt und Verordnung über den Gemeindehaushalt) geregelt.

## **Art. 31 Fristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die ihr unterbreiteten Anträge normalerweise innert 30 Tagen und sie stellt dazu schriftlich Antrag. Für die Behandlung von Voranschlag und Rechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Schulgemeindeversammlung oder bei Urnenabstimmungen spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde zugehen.

## **4 Schlussbestimmungen**

### **Art. 32 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Totalrevision der Gemeindeordnung vom 18. August 2004 sowie die Teilrevision vom 19. Juli 2006 und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft.

#### **Inkraftsetzung der Änderung vom 4. März 2018**

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach Annahme der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

#### **Übergangsregelungen**

Die Anzahl der bestehenden Schulpflegemitglieder bleibt bis zum Ende der Amtsdauer 2014-2018 in Kraft.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den am 4. März 2018 geänderten Bestimmungen der Gemeindeordnung durchgeführt.

Sekundarschulpflege Seuzach

Erich Jornot

Irene Zoller

Präsident

Schulverwaltung

Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 4. März 2018.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 23. Mai 2018 genehmigt.